

§12

(1) Die Vorstände leiten die Partei bzw. die territorialen Struktureinheiten der Partei. Sie vertreten die Partei im Rechtsverkehr gemäß der Satzung (dem Statut). Ihr Handeln berechtigt und verpflichtet die Partei unmittelbar.

(2) Der Vorstand handelt durch seinen Vorsitzenden; im Verhinderungsfälle durch einen gewählten Stellvertreter.

§13

Eine Partei kann sich durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder Delegiertenkonferenz (Parteitag) auflösen. Gleichzeitig ist zu beschließen, an wen das Vermögen zur Nutzung für einen gemeinnützigen Zweck zu überweisen bzw. zu übertragen ist.

§14

(1) Die Parteien haben eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie eine Vermögensrechnung jährlich zu führen und im Finanzbericht der Partei auszuweisen.

(2) Einnahmen sind:

- Mitgliedsbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge
- Einnahmen aus Vermögen
- Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit
- Einnahmen aus Schenkungen
- Einnahmen aus Wahlkampfkostenerstattung
- sonstige Einnahmen (aufgegliedert nach Hauptpositionen).

(3) Ausgaben sind:

- Personalausgaben
- Ausgaben für politische Arbeit
- Ausgaben für Verwaltungsaufgaben
- Ausgaben für Wahlen
- sonstige Ausgaben (aufgegliedert nach Hauptpositionen).

(4) Die Vermögensrechnung umfaßt

- unbewegliche und bewegliche Grundmittel
- Umlaufmittel
- Forderungen
- Verbindlichkeiten.

(5) Im Finanzbericht sind die Anzahl der beitragspflichtigen Mitglieder sowie die Wirtschaftseinheiten der Partei mit Angabe der an die Partei abgeführten Gewinne zum Jahresende auszuweisen.

§15

Parteien dürfen nur solche Betriebe und Unternehmen betreiben, die der politischen Willensbildung dienen. Gestattet sind auch Bildungseinrichtungen, Ferienseite und andere soziale Einrichtungen.

§16

Parteien sind hinsichtlich ihrer politischen Tätigkeit von Steuern befreit. Das gilt auch für die Verwaltung, Schulung und Erziehung. Unterhalten sie jedoch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z. B. Produktion, Handel, Dienstleistungen,